OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701945/13/Wg

Datum:
Linz, 2. Februar 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der F A H, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 14. Juni 2022, GZ: BHFR/922060001964/22, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Dezember 2022

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben. Die Geldstrafe wird auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe wird auf 16 Stunden herabgesetzt. Der Spruch des Straferkenntnisses lautet wie folgt:
„Sie haben am 2. Jänner 2022 um 15:27 Uhr in X an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Z 2 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 602/2021, teilgenommen und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen, obwohl Sie dazu gemäß § 14 Abs. 1 letzter Satz der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung auch im Freien verpflichtet gewesen wären. Es wurde festgestellt, dass keine Maske, kein MNS und auch kein ‚Faceshield' getragen wurde."
Die übertretenen Rechtsvorschriften lauten:
„14 Abs. 1 Z 2 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV), BGBl. II Nr. 537/2021 idF BGBl. II Nr. 602/2021, iVm § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021"
Die Strafsanktionsnorm lautet:

„§ 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 idF BGBl. I Nr. 255/2021“

Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren bleibt unverändert (10 Euro). Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft (belangte Behörde) erließ im bekämpften Straferkenntnis folgenden Spruch:

„Datum/Zeit: 02.01.2022, 15:27 Uhr
Ort: X

Sie haben zu angeführtem Zeitpunkt am angeführten Ort als Teilnehmerin an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl Nr. 98/1953, somit an einer Zusammenkunft gemäß § 14 Abs. 1 Z. 2 der 6. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 602/2021, teilgenommen, obwohl Sie zu diesem Zeitpunkt über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1 oder 2 leg. cit. Verfügt haben und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen haben. Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereiches zum Zwecke der Teilnahme an Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953 ist für Personen, die über keinen 2G-Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1 oder 2 der 6. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung verfügen, nur zulässig, wenn bei diesen Zusammenkünften sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien eine derartige Atemschutzmaske getragen wird. Es wurde festgestellt, dass keine Maske, kein MNS und auch kein ‚Faceshield' getragen wurden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 14 Abs. 1 Z. 2 der 6. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 537/2021, zuletzt geändert durch BGBl II Nr. 602/2021

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
€ 70,00	0 Tage(n) 23 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 8 Abs. 5a Z. 2 und § 5 Abs. 4 Covid-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 255/2021

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 80,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Strafmildernd wurde von der Behörde gewertet, dass bei der belangten Behörde keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen aufscheinen bzw. die Bf verwaltungsstrafrechtlich unbescholten sei. Straferschwerende Umstände sind im gegenständlichen Verfahren nicht hervorgetreten. Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde darüber hinaus aus, eine Strafe sei auch dann zu verhängen, wenn der Bestrafte kein Einkommen erziele und diese auch zu verhängen sei, wenn die Bezahlung aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse unwahrscheinlich sei.

I.2. Dagegen erhob die Bf Beschwerde. Die Bf sei zur körperlichen Ertüchtigung in X gewesen. Sie habe im Zuge dessen Freunde getroffen, denen sie sich angeschlossen habe. Die Unterstellung, es handle sich bei diesen Angaben um eine Schutzbehauptung, sei nicht auf Fakten basierend. Es müssten die Amtsvorgaben zu dieser Demonstration offengelegt werden. Die Bf sei zu keiner Zeit nach einem 2G-Nachweis gefragt worden. Ihr sei von der Polizei das Nichttragen der Maske vorgeworfen worden. Nach der Amtshandlung sei sie weder aufgefordert worden, eine Maske zu tragen, noch das Gelände zu verlassen, noch in irgendeiner Form des Platzes verwiesen worden. Sie möchte auf Art. 3 EMRK - Verbot der Folter - verweisen. Sie verfüge seit Kindheit an nicht über die vollständige Lungenfunktion. Das Tragen der Maske sei für sie Folter. Da sich aufgrund der Maßregelungen der Ärztekammer kein Arzt mehr traue, eine Maskenbefreiung auszustellen, müsse sie die Verantwortung über ihre Gesundheit selbst tragen. Die Regierung fordere die gesamte Menschheit ohne Untersuchung dazu auf, eine Maske zu tragen, obwohl ihr Sohn diese ohne „arbeitsmedizinische Untersuchung“ nicht tragen habe dürfen. Der Spruch des Straferkenntnisses sei verfassungswidrig und nichtig. Die Verordnungen seien vom Verfassungsgerichtshof als verfassungs- und gesetzwidrig ermittelt worden. Die Urteile des Verfassungsgerichtshofes blieben bestehen und könnten nicht in neuen Verordnungen wiedereingesetzt werden. Dies verstoße gegen die Verfassung und das ausführende Organ würde sich strafbar machen. Das Epidemiegesetz 1950 sei nicht verfassungskonform geändert worden. Das Argument, von einem Killer-Virus überrascht zu werden, zähle nicht mehr. COVID-19 sei gleichzusetzen mit einer Influenza. Die Verordnung sei nicht anzuwenden, da keine Pandemie vorhanden sei. Die Maskenpflicht im geschlossenen und öffentlichen Raum sei vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben worden und nicht mehr anzuwenden. Auch alle Folgeverordnungen seien aus diesem Grund gesetzwidrig. Die Maskenpflicht sei aus den Verordnungen zu streichen. Es gebe

dabei auch keinen Unterschied zwischen den Menschen, auch nicht zwischen Schülern und Erwachsenen, da alle Menschen vor dem Gesetz gleich seien. Durch die Maskenpflicht würden die Krebserkrankungen rapide ansteigen. Die Masken enthielten giftige Chemikalien und würden ein großes Müllproblem verursachen.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) führte eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Danach steht folgender Sachverhalt fest: Die Bf hat am 2. Jänner 2022 um 15:27 Uhr in X an einer Demonstration und somit an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, teilgenommen, und dabei keine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard getragen. Es wurde festgestellt, dass keine Maske, kein MNS und auch kein ‚Faceshield' getragen wurde. Der Bf war es aus gesundheitlichen Gründen zumutbar, eine Maske bzw. ein Faceshield zu tragen.

III. Beweiswürdigung: Die Bf sagte in der Verhandlung aus, sie habe nicht gewusst, dass es sich um eine Demonstration gehandelt habe. Sie habe sich am Rand aufgehalten. Die Polizei sei dann auf sie zugestürmt. Sie seien auch nicht des Platzes verwiesen worden. Die Daten seien von der Polizei aufgenommen worden und sie hätten dann weitergehen können. Aufgrund der glaubwürdigen und schlüssigen Zeugenaussage der bei der Kontrolle anwesenden Polizeibeamtin steht fest, dass die Demonstration als Versammlung angemeldet war und von Exekutivbeamten begleitet wurde. Die Bf bringt vor, sie sei zur körperlichen Ertüchtigung in X gewesen. Die Exekutivbeamten waren - wie sich aus der Zeugenaussage der Polizeibeamtin ergibt - um die Demonstration im X positioniert. Die Bf befand sich unter den Demonstranten und wurde von den Polizeibeamten kontrolliert. Damit steht fest, dass die Bf an der Versammlung (Demonstration) teilgenommen hat. Dass die Bf zufällig oder unbeabsichtigt in die Demonstration gelangt wäre, kann bei solcher Beweislage nicht angenommen werden. Es wurde festgestellt, dass keine Maske, kein MNS und auch kein „Faceshield" getragen wurde. In der Verhandlung sagte die Bf aus, über kein ärztliches Attest über eine Maskenbefreiung zu verfügen. Wie in der Beschwerde schon ausgeführt, verfüge sie seit der Kindheit nicht über die vollständige Lungenfunktion. Infolge eines Brustbeinbruches durch einen Autounfall habe sich die Situation nicht verbessert. Bei jedem Röntgeninstitut werde die Angabe, keine ausreichende Lungenfunktion zu haben, akzeptiert, sodass man keine Maske tragen muss. Es sei für sie nicht verständlich, warum man bei der Anwesenheit im Freien eine Maske tragen solle. Auch zum Augenarzt könne sie beispielsweise ohne Maske gehen. Die Ärzte würden ihre gesundheitliche Einschränkung akzeptieren. Die Bf verfügt aber über kein ärztliches Attest, wonach ihr das Tragen der Maske aus gesundheitlichen Gründen

unzumutbar wäre. Bei solcher Sachlage war es der Bf aus gesundheitlichen Gründen zumutbar, eine Maske zu tragen.

IV.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 8 Abs. 5a Z 2 2. Tatbild COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG), in der zur Tatzeit geltenden Fassung, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50 Euro bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer an einer Zusammenkunft entgegen den sonstigen gemäß § 5 Abs. 4 festgelegten Beschränkungen teilnimmt.

Gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 4 Z 1 COVID-19-MG können beim Auftreten von COVID-19 - vorbehaltlich des Abs. 2 par. cit. - Zusammenkünfte von Personen aus verschiedenen Haushalten geregelt werden, konkret auch an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen gebunden werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

§ 14 Abs. 1 der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV) in der hier maßgeblichen Fassung lautet auszugsweise:

„(1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, nur für folgende Zusammenkünfte zulässig:
...
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953;
...
Bei Zusammenkünften gemäß Z 1 bis 7 ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Bei Zusammenkünften gemäß Z 2 gilt dies auch im Freien.“

Die Bf hat entgegen der zur Tatzeit geltenden Bestimmung des § 14 Abs. 1 letzter Satz 6. COVID-19-SchuMaV an einer Versammlung teilgenommen, ohne eine Maske zu tragen. Dadurch ist die objektive Tatseite des § 14 Abs. 1 6. COVID-19-SchuMaV iVm § 8 Abs. 5a Z 2 COVID-19-MG verwirklicht.

Die Bf legte in der Verhandlung ein Dokumentenkonvolut vor, wonach Masken gesundheitsschädlich seien. Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt gemäß § 21 Abs. 4 Z 8 6. COVID-19-SchuMaV nicht *„für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine*

vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.“. Gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 1 6. COVID-19-SchuMaV ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 Z 8 6. COVID-19-SchuMaV *„durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen“*. Die Bf verfügt über kein ärztliches Attest. Nach dem Beweisverfahren war der Bf das Tragen einer Maske bzw. eines Faceshields aus gesundheitlichen Gründen zumutbar. Im konkreten Fall konnte die Bf nicht glaubhaft darlegen, dass sie an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal das Beweisverfahren nicht ergeben hat, dass sie aus subjektiven Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen. Es ist daher von Fahrlässigkeit auszugehen.

IV.2. Zur Strafbemessung:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 5).

Strafmildernd war die Unbescholtenheit der Bf, Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Die von der Behörde verhängte Strafe befindet sich im unteren Bereich des Strafrahmens von 50 bis 500 Euro. Die Behörde führt aus, die Strafe sei auch dann zu verhängen, wenn der Bestrafte kein Einkommen erziele und diese auch zu verhängen sei, wenn die Bezahlung aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse unwahrscheinlich sei. Wie schon erwähnt, sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen. Im Ergebnis konnte bei solchen

Annahmen und dem Ergebnis des Beschwerdeverfahrens mit der Mindeststrafe (50 Euro) das Auslangen gefunden werden. Die entsprechend reduzierte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe ist schuld- und tatangemessen. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist ein Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren in der Höhe von 10 Euro zu entrichten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung und ist diese Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen (zur Strafbemessung vgl. VwGH Ro 2020/09/0007). Die Entscheidung orientiert sich vielmehr an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und konnten die zu lösenden Rechtsfragen insbesondere aufgrund der eindeutigen Bestimmungen des Epidemiegesetzes 1950 und der 4. COVID-19-SchuMaV beantwortet werden. Es liegen somit auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl